

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Penzliner Land

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011 S. 777) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 12. Dezember 2013 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 – Änderung

Die Hauptsatzung der Amtes Penzliner Land vom 7. Juli 2005, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Penzliner Land am 9. August 2005, wird wie folgt geändert:

Der § 4 – Amtsvorsteher – wird um Absatz 4 erweitert:

- (4) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 €. Für die Annahme oder Vermittlung von Beträgen oberhalb dieser Wertgrenze ist der Amtsausschuss zuständig.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Penzlin, den 10. Januar 2014

Thomas Diener
Amtsvorsteher

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.